

die weitere Ausprägung der sozialistischen Lebensweise aus.

Zun Bilanz der Rechtsprechung in den letzten Jahren/2/, die der IX. Parteitag anerkennend gewürdigt hat, gehören auch die guten Erfahrungen mit der Anwendung von Gerichtskritiken sowie von gerichtlichen Hinweisen und Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen (§ 19 GVG; §§ 19, 20, 256 Abs. 2 StPO; §§ 2 Abs. 4, 5 Abs. 2 ZPO)73/ Analysen zeigen, daß die Anwendung dieser Maßnahmen ein wichtiger und notwendiger Faktor zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung ist. Das wird durch die Schlußfolgerungen aus dem IX. Parteitag bekräftigt: „Für die Justizorgane ist und bleibt der konsequente Schutz unseres sozialistischen Staates, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft, des Lebens und der Gesundheit sowie der Rechte der Bürger erste Verpflichtung gegenüber der Arbeiterklasse und allen Werktätigen. Als fest eingefügter Bestandteil der einheitlichen Staatsmacht haben die Justizorgane darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur allseitigen Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu leisten. Gegen jede festgestellte Gesetzesverletzung ist mit den gebotenen Mitteln konsequent und wirksam vorzugehen.“ /4/ Diese Grundposition bestimmt auch das Herangehen an die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung durch die Anwendung der Maßnahmen gemäß § 19 GVG.

Es kommt darauf an, daß die Gerichte auf allen Gebieten der Rechtsprechung in allen Verfahren, in denen sie Rechtsverletzungen in Betrieben und Institutionen oder Mängel, die das Entstehen von Straftaten und Rechtsstreitigkeiten begünstigten, feststellen, Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen konsequent und mit hoher Wirksamkeit anwenden./5/ Das ist notwendig, um die Aufgaben der Rechtsprechung, die in § 3 GVG verbindlich festgelegt sind, zu erfüllen.

Der entscheidende Grund für die zielgerichtete Anwendung von Gerichtskritiken sowie von gerichtlichen Hinweisen und Empfehlungen ergibt sich aus den von der Partei der Arbeiterklasse charakterisierten gesellschaftlichen Prozessen. Jeder neue Schritt der gesellschaftlichen Entwicklung bedingt die Erhöhung der Rolle von Staat, Recht und Gesetzlichkeit und stellt neue qualitative Anforderungen an die Ausübung der Staatsmacht in allen ihren Formen. Zugleich ist auf die bedeutende Entwicklung der rechtlichen Ausgestaltung der Gerichtskritik als Rechtsinstitut des sozialistischen Gerichtsverfassungsrechts hinzuweisen./6/

/2/ Vgl. hierzu H.-J. Heusinger, „Höhere Qualität der Leitungstätigkeit der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED“, NJ 1976 S. 1 ff.; H. Toeplitz, „Aufgaben der Rechtsprechung und ihrer Leitung in Vorbereitung des IX. Parteitages der SED“, NJ 1976 S. 33 f.; H. Harlland/H. Kern, „Vielfältige Initiativen der Mitarbeiter der Justizorgane zu Ehren des IX. Parteitages der SED“, NJ 1976 S. 314 ff.

/3/ Über Erfahrungen im Bezirk Cottbus berichtete W. Kube in NJ 1976 S. 294 ff.

/4/ J. Streit, „Auf dem bewährten Kurs weiter voran!“, NJ 1976 S. 346.

/5/ Vgl. H. Toeplitz, „Erste Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus dem IX. Parteitag der SED“, NJ 1976 S. 411.

/6/ Die Gerichtskritik wurde bekanntlich 1952 — zunächst im Strafverfahren — eingeführt (§ 4 StPO von 1952; § 8 JGG). Mit der weiteren Entwicklung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und der damit verbundenen weiteren Ausgestaltung des sozialistischen Rechtssystems wurde 1961 die Gerichtskritik in das gerichtliche Verfahren wegen Arbeitsrechtsstreitigkeiten (§ 15 AGO) und 1963 ihre generelle Regelung in § 9 GVG (alt) und damit auch für das gerichtliche Verfahren in Zivilrechts- und Familienrechtsangelegenheiten eingeführt (§ 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65)).

Zur Kommentierung dieses Rechtsinstituts entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand vgl. H. Benjamin, „Die Prinzipien des Strafprozessrechts“, in: Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, Berlin 1953, S. 13 f.; H. Kern/H.-J. Semler,

Gesellschaftliche Erfordernisse einer qualifizierten und wirksamen Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen

Mit den Maßnahmen gemäß § 19 GVG leisten die Gerichte einen speziellen Beitrag dazu, die Achtung vor dem Gesetz zu erhöhen und die Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu verstärken. Sie fördern damit sowohl die Wahrnehmung der Verantwortung der Leiter und Leitungen für die Festigung der Gesetzlichkeit als auch die gesellschaftliche Aktivität für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, indem sie konkret zeigen, auf welche Faktoren in einem bestimmten Bereich eingewirkt werden muß, wo und in welcher Richtung politisch-erzieherische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen notwendig erscheinen. Hinzu kommt, daß die Feststellung negativer Umstände im gerichtlichen Verfahren darauf hindeutet, daß im jeweiligen Bereich bestimmte Mängel bisher nicht beseitigt wurden, obwohl sie — in aller Regel — für Rechtsverletzungen oder Rechtsstreitigkeiten ursächlich oder begünstigend wirkten. Diese konkreten gesellschaftlichen Bedingungen verlangen, daß die Gerichte Maßnahmen nach § 19 GVG verstärkt ergreifen und sie inhaltlich gesellschaftswirksam ausgestalten.

Auch die Maßnahmen gemäß § 19 GVG dienen der Verwirklichung gesellschaftlicher Erfordernisse zur Festigung der Gesetzlichkeit. Hervorgehoben seien hier folgende:

1. Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, den wachsenden Dimensionen, der zunehmenden Komplexität und höheren Dynamik aller entscheidenden Entwicklungsprozesse gewinnt die Wirkung des sozialistischen Rechts als verbindlicher Maßstab sozialistischen Verhaltens, als Mittel zur Durchsetzung der sozialistischen Disziplin, als Mittel der Vorbeugung und Bekämpfung von Verletzungen der Rechtsordnung ständig an Bedeutung.

2. Der Schutz der sich immer weiter entwickelnden gesellschaftlichen Beziehungen und die mit der Lösung der Hauptaufgabe wachsenden Erfordernisse bei der Gewährleistung der Rechtssicherheit machen es notwendig, daß durch alle Staatsorgane eine höhere Wirksamkeit bei der Anwendung der Rechtsnormen erreicht, insbesondere ihre freiwillige, bewußte Einhaltung gefördert wird.

3. In die weitere Ausprägung der sozialistischen Lebensweise ist der konsequente Kampf gegen sie störende Faktoren und Verhaltensweisen notwendig eingeschlossen./7/

Solche objektiven Erfordernisse bestimmen die konzeptionellen Aspekte der Anwendung der Gerichtskritik, Hinweise und Empfehlungen (und der Leitung und Anleitung der gerichtlichen Tätigkeit in dieser Hinsicht). Sie charakterisieren auch die mit diesen Maßnahmen anzustrebenden gesellschaftlichen Wirkungen, die über die unmittelbare, auf die Beseitigung einer Rechtsverletzung bzw. deren Ursachen und Bedingungen zielende Wirkung hinausgehen. Gleichzeitig setzen diese Erfordernisse wichtige Akzente für die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen, für ihre gesellschaftswirksame Begründung, Erläuterung und Auswertung.

In den vergangenen Jahren entstanden und entwickelten sich im Prozeß der Verwirklichung der Rechtspolitik von Partei und Regierung zugleich günstigere Wirkungsbedingungen für die gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 19 GVG. Dazu haben insbesondere beigetragen: — die weitere Vervollkommnung des sozialistischen

Rechtspflege — Sadie des ganzen Volkes, Berlin 1964, S. 150 ff.; E.-G. Severin, „Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, NJ 1974 S. 739.

/7/ Vgl. Programm der SED, S. 55 f.